

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB2/165/2024 FB 2 - Planen u. Bauen Beschlussvorlage	
	öffentlich	
Federführung: FB 2 - Planen u. Bauen Bearbeiter: Niklas Schulke	Datum:	17.01.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	15.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	05.03.2024	N
Rat	14.03.2024	Ö

TOP	EU-Umgebungslärmrichtlinie - 4. Stufe - Vorstellung der Lärmkarten und Beschluss über den Lärmaktionsplan (4. Stufe)
------------	---

Sachverhalt:

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 und deren Umsetzung in Deutschland auf Grundlage des § 47 BImSchG.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist es, Umgebungslärm zu verhindern, zu minimieren und diesem vorzubeugen. Wesentliche Aufgabe der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

In der laufenden 4. Stufe wurden auf Basis der 34. BImSchV die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aktualisiert. Zu den Hauptverkehrsstraßen gehören nach Definition des § 47 b BImSchG die Autobahnen sowie die Bundes- und Landesstraßen. In der Gemeinde Hilter a.T.W. ergab sich daraus eine Überprüfung der A33 und der L97.

Auf Grundlage dieser Lärmkarten ist die Gemeinde Hilter a.T.W. gesetzlich verpflichtet einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Hiermit ist das Büro RP Schalltechnik beauftragt worden. Der Entwurf des Lärmaktionsplans sowie die Lärmkarten sind der Vorlage beigefügt und werden in der Sitzung vorgestellt.

Nach entsprechender Beschlussfassung über den vorliegenden Lärmaktionsplan wird die Öffentlichkeit über die Ergebnisse informiert und beteiligt. Falls es aufgrund des Beteiligungsverfahrens keinen wesentlichen Änderungsbedarf gibt, wird der Lärmaktionsplan als Abschluss der 4. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie dem zuständigen Ministerium übersandt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellten Lärmkarten werden zur Kenntnis genommen.

Die Öffentlichkeit ist über den Lärmaktionsplan und deren Ergebnisse zu informieren und zu beteiligen.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Lärmaktionsplan beschlossen.

Dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist nach der Öffentlichkeitsbeteiligung der Lärmaktionsplan als Abschluss der 4. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie zuzusenden.

gez. Schulke